

einigungsdeputation hat diesen Antrag der zweiten Kammer ebenfalls nicht zu dem ihrigen machen können, sie hat vielmehr folgendes Gutachten gegeben: „Die Deputation ist mit dem ersten Theil des von der zweiten Kammer beschlossenen Antrags, den sie für zweckmäßig erachtet, einverstanden, und erklärt sich für den Beitritt. Was aber den Nachsatz von den Worten: „und daß namentlich“ bis zu und mit den Worten: „controliren haben“ anlangt, so erscheint ihr die Controle, welche darnach die Leichenweiber über die Todtenbeschauer, und demnach auch über Aerzte führen sollen, nicht angemessen, denn es könnten sogar dadurch Aerzte von der Uebernahme der Function eines Todtenbeschauers leicht abgehalten werden. Sie rath daher an, in Bezug auf diesen Nachsatz der zweiten Kammer nicht beizutreten. Um jedoch der Meinung der letzteren so nahe als möglich zu kommen, schlägt sie im Einverständnis mit der Deputation der jenseitigen Kammer vor, dem Nachsatz folgende Fassung zu ertheilen: „und die dabei, in Bezug der eingetretene Fäulniß oder sonst gemachten Wahrnehmungen, insofern sie dabei ein Bedenken finden, anzuzeigen.“ Es besteht die Aenderung darin, daß den Leichenwäscherinnen nunmehr nicht eine unbedingte Controle, die für die Aerzte vielleicht empfindlich sein könnte, zur Pflicht gemacht, sondern nur vorbehalten sein solle, ihre Wahrnehmungen in Bezug auf die eingetretene Fäulniß oder sonst anzuzeigen. Die Deputation kann der Kammer gleichfalls nur die Annahme dieser veränderten Fassung anempfehlen.

Präsident D. Haase: Im Wesentlichen beruht die neue Fassung ganz auf dem nämlichen Grunde, und bezweckt dasselbe, wie die frühere; sie nimmt nur mehr die gebührende Rücksicht auf das Verhältniß, welches zwischen dem Arzte und der Leichenwäscherin besteht. Wenn Niemand spricht, so frage ich: ob die Kammer unserer Deputation beistimmen, und den früher angenommenen Satz in der vom Referenten angegebenen Weise umgeändert wissen will? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Waghdorf: Die §§. 10 und 11 beziehen sich auf die Anlegung von Leichenkammern. Die erste Kammer hatte bekanntlich bei ihrer ersten Berathung diese beiden §§. ganz abgelehnt, die zweite Kammer hingegen hatte sich mit diesem Beschlusse nicht vereinigen können, sondern in der Hauptsache die §§. zwar angenommen, jedoch für angemessen erachtet, ihnen eine veränderte Fassung zu geben. Letztere lauten nach dem Beschlusse der zweiten Kammer folgendermaßen: „Um den Zweck der Todtenschau vollständig zu erreichen, soll die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern möglichst befördert werden. In denjenigen Todtenschaubezirken, in welchen dergleichen Behältnisse sich vorfinden, sind die Leichen, deren Entfernung aus dem Sterbehause vor Ablauf von 72 Stunden entweder von den Hinterbliebenen gewünscht, oder von dem Todtenbeschauer für nöthig erachtet wird, bis zu deren Beerdigung, welche in diesem Falle vor der gesetzlichen Frist nicht erfolgen darf, daselbst aufzubewahren. Wo es weder Leichenhäuser noch Leichenkammern giebt, darf die Beerdigung

einer Leiche vor dem Ablaufe von 72 Stunden nach dem Tode ausnahmsweise zwar gestattet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ein Arzt erster Klasse schriftlich bescheinigt, die untrüglichen Zeichen des Todes durch eingetretene Fäulniß an derselben wahrgenommen zu haben.“ Die erste Kammer hat sich nun zwar in der Hauptsache mit diesem Beschlusse einverstanden erklärt, jedoch einige Modificationen in der Fassung beantragt. Das Gutachten der Vereinigungsdeputation lautet dahin: „Die Deputation theilt die Ansicht der zweiten Kammer, nämlich, daß es nicht rathsam sei, eine so nützliche Einrichtung, wie die der Leichenhäuser und Leichenkammern ist, gänzlich im Geseß zu übergehen, ist aber auch damit einverstanden, daß diese Einrichtung, welche vielleicht an manchen Orten nicht nothwendig oder nicht ausführbar sein könnte, mehr in die Willkühr der Gemeinden zu legen sei. Gegen die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung aber hat sie zu erinnern: a) daß die Erwähnung der Aufbewahrung der Todten auf eine feste Zeit von 72 Stunden nicht zweckmäßig sein dürfte, weil, wenn Fäulniß erst später eintritt, die Entfernung der Leichen auch nachher erforderlich sein möchte; sie findet aber auch b) bedenklich, die Entfernung der Leichen der Anordnung der Todtenbeschauer zu überlassen, weil darin eine zu große Ermächtigung der zum Theil aus Nichtärzten bestehenden Todtenbeschauer liegen möchte, sie glaubt vielmehr, daß die Ausführung einer solchen Maßregel, da wo sie nöthig wird, mehr der Polizeibehörde zu überlassen sei, so wie sie denn c) der Meinung ist, daß ein früheres Begraben nicht bloß von dem Gutachten eines Arztes erster Klasse, welcher nicht allemal zu erlangen sein möchte, abhängig zu machen sei, und setzt voraus, daß auch der Todtenbeschauer, wenn er ein Arzt ist, ein solches Zeugniß ausstellen könne. Die Deputation hat daher mit der jenseitigen Deputation sich vereinigt, die §. in folgender Weise zu fassen: §. 10. „Um den Zweck der Todtenschau vollständig zu erreichen, soll die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern möglichst befördert werden. In denjenigen Todtenschaubezirken, in welchen dergleichen Behältnisse sich vorfinden, sind die Leichen, deren Entfernung aus dem Sterbehause von den Hinterbliebenen gewünscht, und von dem Todtenbeschauer für unbedenklich erachtet wird, bis zu deren Beerdigung, welche in diesem Falle vor der gesetzlichen Frist nicht erfolgen darf, daselbst aufzubewahren. Sollte jedoch der Todtenbeschauer, selbst gegen den Wunsch der Angehörigen, die Entfernung für nöthig halten, so hat er deshalb Anzeige an die Polizeibehörde, oder wo diese sofort nicht zu erlangen, an die Localgerichte zu erstatten, und diesen die Ergreifung der weitem Maßregeln zu überlassen. Wo es weder Leichenhäuser noch Leichenkammern giebt, kann die Beerdigung einer Leiche vor dem Ablaufe von 72 Stunden nach dem Tode ausnahmsweise nur dann gestattet werden, wenn ein Arzt schriftlich bescheinigt, die untrüglichen Zeichen des Todes durch eingetretene Fäulniß an derselben wahrgenommen zu haben.“ Die Kammer wird sich nun darüber zu entscheiden haben, ob sie der von der Vereinigungsdeputation vorgeschla-